

Benutzungsordnung für die Pfeifenbäckerhalle der Ortsgemeinde Hilgert vom 10.12.2020

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Pfeifenbäckerhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde Hilgert.

(2) Ferner kann die Pfeifenbäckerhalle für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art sowie für Sportveranstaltungen benutzt werden.

(3) Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters eingeschränkt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nutzungsnehmer ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde einen Vertrag abschließt und die Feier, Veranstaltung bzw. Übungsstunde durchführt.

Benutzer ist der Besucher der Pfeifenbäckerhalle oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung in dieser Halle.

Der Verwalter der Pfeifenbäckerhalle (nachfolgend Verwalter genannt) ist der Ansprechpartner der Ortsgemeinde sowie der Nutzer für alle Arten von Veranstaltungen in der Pfeifenbäckerhalle.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Pfeifenbäckerhalle steht nach der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allen Einwohnern der Ortsgemeinde zur Verfügung. Sie kann auch an Auswärtige vermietet werden.

Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

§ 4 Nutzungsvertrag, Nutzungsentgelt, Nutzungsplan

Der Ortsgemeinderat beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind. Über alle Feiern / Veranstaltungen wird mit den Nutzungsnehmern ein Vertrag nach dem bürgerlichen Recht abgeschlossen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes und der Nebenkosten wird durch die Entgeltordnung für die Überlassung der Pfeifenbäckerhalle in Hilgert festgelegt. Die Ortsgemeinde kann im Einzelfall abweichende Vereinbarungen treffen. Die Nutzung der großen Halle und des großen Mehrzweckraumes in der Woche (Montag -Freitag) regelt sich nach einem Nutzungsplan (Hallenbelegungsplan). Die Übungsleiter der Vereine und Sport treibenden Interessengruppen sind für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Für eine sportliche Nutzung am Wochenende (Meisterschaftsspiele etc.) ist frühzeitig ein schriftlicher Antrag an die Ortsgemeinde zu richten. Für die sportliche Belegung der Pfeifenbäckerhalle während der Woche wird von der Ortsgemeinde ein Belegungsplan erstellt und allen betreibenden Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Pfeifenbäckerhalle wird durch die Ortsgemeinde oder durch einen von ihr Beauftragten verwaltet. Einzelne Aufgaben können von der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen wahrgenommen werden.

(2) Der Ortsgemeinde und dem von ihr beauftragten Vertreter, der auch ein Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen sein kann, ist der Zutritt zur Pfeifenbäckerhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

(3) Die Aufsicht bei sportlicher Nutzung führt der jeweilige Übungsleiter. Er ist dem Benutzer gegenüber weisungsberechtigt.

§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Die Pfeifenbäckerhalle kann während der allgemeinen Öffnungszeiten benutzt werden. Andere Zeiten können zwischen Ortsgemeinde und Nutzungsnehmer vereinbart werden.

(2) Die Nutzung der Pfeifenbäckerhalle, die über die allgemeine Zweckbestimmung nach § 1 Absatz 1 hinausgeht, ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Ein Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch für künftige, gleiche Zeitpunkte hergeleitet werden.

(3) Die sportliche Nutzung der Mehrzweckräume hat gegenüber anderen Nutzungsarten (wie z. B. Feiern, Versammlungen, usw.) zurückzustehen.

§ 7 Nutzungsbedingungen

(1) Die baulichen Anlagen und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe auch § 9 "Haftung").

(2) Der Nutzungsnehmer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räume an andere Nutzungsnehmer überlassen werden oder wie und wann diese Räume für andere Feiern / Veranstaltungen vorbereitet werden. Bei entgeltlicher Nutzung hat der Nutzungsnehmer keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Nutzungsentgeltes und der Kosten, wenn gleichzeitig andere Räume von Dritten genutzt werden.

(3) Anträge auf Überlassung der Pfeifenbäckerhalle und der Mehrzweckräume sind schriftlich an die Ortsgemeinde oder den Verwalter zu stellen und von der Ortsgemeinde zu genehmigen. Der geplante Ablauf der Feier / Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei Anmeldung, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Verwalter festzulegen.

(4) Der Nutzungsnehmer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Feier / Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(5) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und -soweit erforderlich - den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde angebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während

der Feier / Veranstaltung unverschlossen sein.

(6) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. sind unzulässig.

(7) Die Ortsgemeinde kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Feiern / Veranstaltungen, die in den Räumen der Pfeifenbäckerhalle stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Hilgert zu befürchten ist.

(8) Der Nutzungsnehmer ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

(9) Für die Herrichtung und Vorbereitung einer Ausstellung sind vom Nutzungsnehmer rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Der Nutzungsnehmer muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung eingehalten wird.

(10) Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.

(11) Alle in der Pfeifenbäckerhalle gefundenen Gegenstände sind bei dem Verwalter abzuliefern.

(12) Dem Nutzungsnehmer obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen.

a) Beschaffung der notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. die zur Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich sind

b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,

c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen.

Für fehlende Genehmigungen und Erlaubnisse ist die Ortsgemeinde nicht haftbar.

(13) Jede Art der Werbung im Gebäude und auf dem Gelände der Pfeifenbäckerhalle bedarf der besonderen Genehmigung der Ortsgemeinde Hilgert. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

(14) Die Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen dürfen nur vom Nutzungsnehmer nach Einweisung durch den Verwalter bedient werden.

(15) Bei Bewirtschaftung sind Getränke von dem jeweiligen Nutzungsnehmer über den Verwalter zu beziehen -gemäß Nutzungsvertrag -.

§ 8 Besondere Bedingungen für Sportgruppen

- (1) Die Sportgruppen erhalten für die Nutzung der Pfeifenbäckerhalle einen Hallenschlüssel. Sie haben hierfür eine entsprechende *Person* zu benennen.
- (2) Das Betreten der Pfeifenbäckerhalle durch Sportgruppen ist ohne den verantwortlichen Übungsleiter nicht gestattet. Der Übungsleiter hat die Pfeifenbäckerhalle als erster zu betreten und als letzter zu verlassen und ordnungsgemäß abzuschließen. Der Beginn und das Ende der Übungsstunden ist in ein zu diesem Zwecke ausliegendes Hallenbuch einzutragen. Er trägt weiter Sorge für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Geräte.
- (3) Die große Halle ist nur in Sportkleidung und nur mit nichtfärbenden Turnschuhen oder barfuß zu betreten. Das Wechseln der Garderobe erfolgt ausschließlich in den Umkleieräumen. Während der Turn- und Sportstunden ist der Aufenthalt in den Umkleieräumen nicht gestattet.
- (4) Um einen reibungslosen Ablauf der Hallennutzung zu gewährleisten, ist die große Halle 10 Minuten vor Ablauf der Nutzungszeit zu räumen. Geräte und Einrichtungen der großen Halle sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur nach Maßgabe ihrer Bestimmung verwendet werden.
- (5) Alle benutzten Geräte sind nach ihrem Gebrauch wieder in den Abstellraum zu bringen. Geräte- und Abstellräume sind entsprechend gekennzeichnet.
- (6) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Hilgert in der großen Halle abgestellt werden. Die Lagerung von Kleingeräten hat in vereinseigenen und verschließbaren Schränken zu erfolgen. Die Lagerung der Geräte erfolgt unter Ausschluss einer Haftungsverpflichtung des Nutzungsgebers.
- (7) Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach ihrer Nutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Das gleiche gilt für die Rollenvorrichtung an den Barren und Kästen. Die Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Matten sind stets zu tragen; sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe oder Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden. Die Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der großen Halle benutzt werden. Kreide, Magnesium und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Sie sind von den Vereinen und Sportgruppen selbst zu stellen.
- (8) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso solche Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
- (9) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Turn- und Sportgeräten sowie Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der Übungsleiter. Im Interesse der Sicherheit der Hallennutzer sind festgestellte Mängel im Hallenbuch zu vermerken. Bei erheblicher Beschädigung von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und der Verwalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (10) Bei Nutzung der Wasch- und Duschanlagen ist auf sparsamen Wassergebrauch zu achten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Duschbecken dürfen keine Abfälle geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen; gleiches gilt für die Toilettenanlagen.

§ 9 Haftung

(1) Die Ortsgemeinde überlässt die Pfeifenbäckerhalle, einzelne Räume der Halle und die darin befindliche Einrichtung dem Nutzungsnehmer in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzungsnehmer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden, auch bauliche Schäden -sind unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen.

(2) Die Ortsgemeinde Hilgert haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.

(3) Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm schuldhaft verursacht wurde.

(4) Der Nutzungsnehmer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die durch ihn, einen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Feier / Veranstaltung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde Hilgert von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Pfeifenbäckerhalle entstehen. Der Nutzungsnehmer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Hilgert und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Hilgert.

(5) Die Ortsgemeinde kann die Nutzung der Pfeifenbäckerhalle von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Ortsgemeinde Hilgert ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzungsnehmers beseitigen zu lassen.

§ 10 Hausrecht

Die Ortsgemeinde Hilgert übt gegenüber dem Nutzungsnehmer und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Dieses kann von der Ortsgemeinde generell oder für einzelne Veranstaltungen auf andere Personen übertragen werden (siehe § 5 Absatz 2). Das Hausrecht des Nutzungsnehmers gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

- a) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
- b) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- c) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.
- d) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- e) Papierschlangen und ähnliche Gegenstände müssen -soweit solche überhaupt verwendet werden - ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- f) Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- g) Etwaige Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, dass sie sich nicht an Zigarren- und Zigarettenabfällen oder Streichhölzern entflammen können. Die Bekleidung ganzer Wände oder

ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.

- h) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Nutzungsnnehmer unverzüglich zu entfernen. Kommt ein Nutzungsnnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, können die erforderlichen Arbeiten von der Ortsgemeinde auf Kosten des Nutzungsnnehmers durchgeführt werden. Die Ortsgemeinde wird insoweit von Haftungsansprüchen freigestellt.
- i) Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist die Genehmigung der Ortsgemeinde notwendig.
- j) Die vorstehenden Bedingungen werden vom Nutzungsnnehmer ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24.02.2005 außer Kraft.

56206 Hilgert, 10.12.2020

(Uwe Schmidt)
Ortsbürgermeister